

Empfehlung

**zur Genehmigung und Abrechnung von Leistungen zur Erhebung
und Dokumentation des Potenzials zur Reduzierung der
Beatmungszeit durch Krankenhäuser zur Verordnung von
außerklinischer Intensivpflege nach § 37c Abs. 1 Satz 7 SGB V
(Abrechnungsempfehlung AKI-Potenzialerhebung)**

durch

den GKV-Spitzenverband K. d. ö. R., Berlin

und

die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

und

die Kassenärztliche Bundesvereinigung K. d. ö. R., Berlin

§ 1

Abrechnung

- (1) Die Abrechnung von Leistungen der individuellen Erhebung und Dokumentation des Potenzials zur Reduzierung der Beatmungszeit bis hin zur vollständigen Beatmungsentwöhnung (Weaning) bzw. zur Entfernung der Trachealkanüle (Dekanülierung) und die Möglichkeiten der Therapieoptimierung sowie die jeweils zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen durch Krankenhäuser als Grundlage zur Verordnung von außerklinischer Intensivpflege gemäß § 37c Abs. 1 Satz 7 SGB V i. V. m. § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (nachfolgend: AKI-RL) erfolgt mit der Kassenärztlichen Vereinigung, in deren Bezirk die Leistung durchgeführt wurde.
- (2) Für die Abrechnung gilt § 295 Absatz 4 SGB V.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung ist berechtigt, den für ihren Bezirk gültigen Verwaltungskostensatz in Abzug zu bringen.

§ 2

Arzt- und Betriebsstättennummer, Genehmigung

- (1) Zur Abrechnung der in § 1 Absatz 1 aufgeführten Leistungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung erhalten Krankenhäuser von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung eine Betriebsstättennummer gemäß der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 75 Absatz 7 SGB V zur Vergabe der Arzt-, Betriebsstätten- sowie der Praxisnetznummern.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Krankenhäuser in Absprache mit der Kassenärztlichen Vereinigung auch bereits bestehende, ursprünglich für andere Anwendungszwecke vergebene Betriebsstättennummern zur Abrechnung der in § 1 Absatz 1 aufgeführten Leistungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung nutzen.
- (3) Voraussetzung für die Erbringung und Abrechnung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 ist eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 8 Absatz 2 AKI-RL.
- (4) Die Genehmigung nach § 8 Absatz 2 AKI-RL beantragt das Krankenhaus bei der Kassenärztlichen Vereinigung, in deren Bezirk die Leistungen durchgeführt werden.
- (5) Der Antrag umfasst die persönliche Nennung der Ärztinnen und Ärzte, welche die Leistungen für das Krankenhaus durchführen und den Nachweis deren Qualifikationen nach § 8 Absatz 1 AKI-RL. Die Genehmigung wird dem Krankenhaus zur Leistungserbringung ausschließlich durch die benannten Ärztinnen und Ärzte erteilt. Das Krankenhaus teilt der Kassenärztlichen Vereinigung unaufgefordert und unverzüglich für die Genehmigung relevante Änderungen mit, insbesondere die Aufnahme oder das Ende der Tätigkeit der benannten Ärztinnen und Ärzten.

- (6) Die Kassenärztliche Vereinigung führt ein Verzeichnis der Krankenhäuser mit Genehmigung nach Absatz 3.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen melden das Verzeichnis der Krankenhäuser nach Abs. 6 mit den folgenden Daten einmal monatlich an die Kassenärztliche Bundesvereinigung:

- Bezeichnung des Weiteren Leistungserbringers (Name des Krankenhauses)
- Betriebsstättennummer
- Sitz des Krankenhauses
- Straße und Hausnummer der Betriebsstätte
- Postleitzahl der Betriebsstätte
- Ort der Betriebsstätte

Soweit nach § 4 Datenaustauschvertrag (Anlage 6 zum BMV-Ä) darüber hinaus gehende Daten zur Übermittlung vorgesehen sind, sind für diese Ersatzwerte anzugeben.

- (7) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt die Daten nach Abs. 6 dem GKV-Spitzenverband einmal monatlich. Dieser stellt den Krankenkassen das Verzeichnis zur Verfügung.
- (8) Die Krankenhäuser verwenden die Betriebsstättennummer bei der Abrechnung nach § 1 sowie bei der Nutzung von Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung.
- (9) Wenn bei Abrechnung oder Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung eine Arztnummer gefordert ist, verwendet das Krankenhaus den festen Ersatzwert „999999900“.